

der SED darauf hingewiesen, „daß das ökonomische System des Sozialismus überhaupt einen möglichst hohen Grad an rechtlicher Stabilität der entsprechenden Regelungen erfordert“⁷. Dieser Forderung muß durch objektive Maßstäbe der Verantwortlichkeit entsprochen werden. Die Berücksichtigung subjektiver Maßstäbe im Zivilrecht muß das Bemühen jedes Bürgers fördern, das generell zu erwartende und allgemein zu fordernde Möglichste zu tun, um die gesetzlich festgelegte oder vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen und hierbei die erforderliche Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit für die Erfüllung zivilrechtlicher Pflicht anzuwenden⁸.

Das Prinzip des Verschuldens im Zivilrecht muß von dieser an jeden Bürger zu stellenden Forderung und vom Inhalt und Zweck der zivilrechtlichen Pflichten ausgehen. Es bedarf deshalb der differenzierten Ausgestaltung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit je nachdem, ob der Leistungsverpflichtete ein Bürger oder ein Betrieb ist. Bei letzterem ist es erforderlich und begründet, die Maßstäbe der Verantwortlichkeit nach strengeren Gesichtspunkten auszugestalten, weil sowohl die Möglichkeit als auch die Notwendigkeit besteht, alle gesetzmäßigen Vorteile der sozialistischen Produktionsverhältnisse und alle Triebkräfte zu nutzen. Die Differenzierung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit muß das Einsteheh für Pflichtverletzungen so ausgestalten, daß die Ansprüche des Leistungsberechtigten aus nicht erfüllter Pflicht — Ansprüche auf Garantie, Verweigerung der Gegenleistung, Verzugszinsen, Zurückbehaltungsrecht und Rücktritt vom Vertrag — unabhängig von einem Verschulden des pflichtverletzenden Partners gefordert werden können. Die über diese dem zivilrechtlichen Äquivalenzprinzip entsprechenden Rechte hinausgehenden Ansprüche gegen einen Bürger auf Schadenersatz und auf Vertragsstrafe müssen andererseits im Interesse der Förderung des Verantwortungsbewußtseins von dem Vorliegen eines Verschuldens abhängig gemacht werden. Sie müssen davon abhängig sein, daß gegen den seine Pflichten verletzenden Bürger ein Vorwurf deswegen zu erheben ist, weil er nicht alles an Sorgfalt, Gewissenhaftigkeit, Bemühungen und Initiative unternommen hat, um die Erfüllung seiner Vertragspflichten zu ermöglichen.

7 W. Ulbricht, Die gesellschaftliche Entwicklung in der DDR bis zur Vollendung des Sozialismus, Berlin 1967, S. 131; vgl. auch: Politische Ökonomie des Sozialismus und Ihre Anwendung in der DDR, BerUn 1969, S. 366.

8 Zur Problematik der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit vgl. auch Ktetz/Mühlmann, „Zur Regelung des Verschuldens im künftigen ZGB“, NJ 1966 S. 429 ff., und Klinkert, „Zu einigen Grundfragen der zivilrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit“, NJ 1968 S. 238 ff.

PETER HELDT, Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Kreises Nauen

WERNER PAASCH, Vorsitzender der Ständigen Kommission für Rechtspflege und Kriminalitätsvorbeugung der Stadtverordnetenversammlung von Falkensee

HERBERT VLLMANN, Leiter der Abteilung Inneres beim Rat der Stadt Falkensee

Gestaltung eines Systems der Vorbeugung und Bekämpfung der kriminellen Gefährdung in einer kreisangehörigen Stadt

Städte sind allgemein Schwerpunkt der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität¹. Auch die kreisangehörige Stadt Falkensee bildet mit etwa einem Drittel aller Einwohner des Kreises Nauen einen solchen Schwer-

i Vgl. „Grundlagen des Modells eines Systems der Kriminalitätsvorbeugung in kreisangehörigen Städten“, NJ 1968 S. 682 ff., und die dort angegebene Literatur.

Vgl. ferner Weber, „Stadt und Betrieb im System der Kriminalitätsvorbeugung“, NJ 1969 S. 102 ff., und Kräupl / Wittkopf, „Problemata über Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung in kreisangehörigen Städten“, NJ 1969 S. 215 ff.

Mit dem höheren Grade der objektivierten Verantwortlichkeit der Betriebe und Einrichtungen wird eine im Prinzipiellen einheitliche Verantwortlichkeitsregelung für das Zivilrecht und das Wirtschaftsrecht konzipiert und damit der Forderung nach komplexer Lösung nur einheitlich zu gestaltender Regelungen in beiden Rechtszweigen entsprochen.

Diese Überlegungen zeigen, daß die rechtliche Gestaltung der Verantwortlichkeit und des Verschuldens von der Forderung nach Verwirklichung und Durchsetzung der Rechtsnormen, nach Verwirklichung der in den Rechtsnormen formulierten gesellschaftlichen Aufgabe bestimmt ist und damit sehr entscheidend ist für die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts. Zugleich ist diese rechtliche Gestaltung Ausdruck der erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts. Das sozialistische Zivilrecht kann einen solchen weitgehend von objektiven Maßstäben bestimmten Grad der Verantwortlichkeit von dem Menschen der sozialistischen Gesellschaft erwarten und fordern, weil das nicht nur den Bedürfnissen des Menschen und seinen mit den gesellschaftlichen Interessen übereinstimmenden Interessen entspricht, sondern weil auch das Rechtsbewußtsein, das Verantwortungsbewußtsein, die Bereitschaft und der Wille, immer höheren Anforderungen zu genügen, in der sozialistischen Gesellschaft ständig wachsen.

Das ist natürlich kein automatischer, sich im Selbstlauf vollziehender Prozeß. Es ist vielmehr gerade die Aufgabe der sozialistischen Rechtspflege, des sozialistischen Juristen nicht zuletzt auch bei der öffentlichen Diskussion bedeutender Gesetzesentwürfe —, das Verständnis dafür und die Erkenntnis zu vertiefen, daß die in den Rechtsnormen der sozialistischen Gesetze formulierten gesellschaftlichen Forderungen sich immer mehr mit den Lebensprinzipien, Anschauungen und Gewohnheiten der Bürger verbinden und mit ihnen verschmelzen. Auf diese Weise werden schon im Prozeß der demokratischen Mitgestaltung des sozialistischen Rechts durch die Werktätigen wichtige Voraussetzungen für die gesellschaftliche Wirksamkeit künftiger neuer Gesetze nach ihrem Erlaß und ihrem Inkrafttreten geschaffen.

So tragen also sozialistische Gesetzlichkeit und Verantwortlichkeit nicht wenig zur Förderung und Stimulierung des bewußten Handelns der Menschen entsprechend den objektiven Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung und dazu bei, daß die objektiven gesellschaftlichen Notwendigkeiten in das Bewußtsein der Menschen aufgenommen und in bewußtes Handeln umgesetzt werden.

punkt. Beim Aufbau eines wirksamen Systems der Bekämpfung der Kriminalität und besonders für die Arbeit mit kriminell gefährdeten Bürgern standen wir jedoch vor folgender Situation: Das Kreisgericht, der Kreisstaatsanwalt und das Volkspolizeikreisamt sind für den gesamten Kreis zuständig. Die Befugnisse der Abteilung Inneres der Stadt Falkensee sind gegenüber der Abteilung Inneres des Rates des Kreises eingegrenzt. Die Organe der Rechtspflege geben dem Rat des Kreises ihre analytischen Berichte über die Recht-